



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Geschäftsordnung der Generalversammlung und des Kuratoriums der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

GO GV und Kuratorium

beschlossen in der 1. Sitzung am 07.11.2011,
Änderungen vom 25.11.2011 und 21.05.2012,
zuletzt geändert in der 24. Sitzung am 11.01.2021

2021

Impressum:

Generalversammlung der AQ Austria - Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Franz-Klein-Gasse 5, 1190 Wien

office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

Wien, beschlossen in der 1. Sitzung am 07.11.2011, Änderungen vom 25.11.2011 und 21.05.2012,
zuletzt geändert in der 24. Sitzung am 11.01.2021, Version 1.1

Geschäftsordnung der Generalversammlung und des Kuratoriums der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

(GO GV und Kuratorium)

Artikel 1 Generalversammlung

(1)

Die Zusammensetzung der Generalversammlung (GV) leitet sich aus § 11 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG) ab. Gemäß § 11 Abs. 4 HS-QSG beträgt die Funktionsperiode der Mitglieder fünf Jahre, Wiederbestellungen sind zulässig.

(2)

Die Mitglieder werden durch die in § 11 Abs. 1 HS-QSG genannten Einrichtungen nominiert und von der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestellt. Die Nominierung hat bis längstens einen Monat vor Ablauf der Funktionsperiode des betreffenden Mitgliedes zu erfolgen, bei vorzeitiger Abberufung eines Mitgliedes spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Abberufung.

(3)

Die ausgeglichene Repräsentanz der Geschlechter ist in der GV zu beachten und bereits bei Nominierungen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 HS-QSG).

(4)

Wenn ein Mitglied der GV seine Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder wenn es nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben zu erfüllen, ist dies per Beschluss der GV festzustellen. Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister nimmt in diesem Fall gemäß § 11 Abs. 5 HS-QSG auf Antrag der GV oder nach deren Anhörung die vorzeitige Abberufung vor.

Artikel 2 Kuratorium

(1)

Das Kuratorium besteht gemäß § 5 HS-QSG aus fünf Mitgliedern, die gemäß § 12 HS-QSG aus der GV zu wählen sind (vgl. Art. 8 der Geschäftsordnung).

(2)

Die ausgeglichene Repräsentanz der Geschlechter ist im Kuratorium zu beachten und bereits bei der Nominierung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 HS-QSG).

(3)

Wenn ein Mitglied des Kuratoriums seine Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder wenn es nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben zu erfüllen, ist dies per Beschluss der GV festzustellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der GV nimmt in diesem Fall auf Antrag der GV die vorzeitige Abberufung vor.

Artikel 3 Vorsitz in Generalversammlung und Kuratorium und Wahl der Vorsitze

(1)

Die GV hat gemäß § 12 Abs. 3 HS-QSG aus ihrem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

(2)

Jedes Mitglied der GV kann dazu Personen vorschlagen oder sich selbst für den Vorsitz nominieren. Es ist offen abzustimmen, außer eine geheime Abstimmung wird von einem Mitglied verlangt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Wahl kann unter Verwendung von online-Abstimmungssystemen, welche die Anonymität und einmalige Stimmabgabe der Mitglieder gewährleisten, durchgeführt werden, wenn sich alle Mitglieder der GV dafür aussprechen.

(3)

Die oder der Vorsitzende bzw. - bei Verhinderung – die oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die GV, vertritt diese nach innen und außen und hat für die Durchführung der Beschlüsse Sorge zu tragen.

(4)

Die Mitglieder des Kuratoriums haben gemäß § 5 Abs. 3 HS-QSG einen Vorsitz zu wählen. Sie wählen nach entsprechendem Modus wie die GV eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5)

Die oder der Vorsitzende bzw. - bei Verhinderung – die oder der stellvertretende Vorsitzende

leitet das Kuratorium, vertritt dieses nach innen und außen und hat für die Durchführung der Beschlüsse Sorge zu tragen.

Artikel 4 Sitzungen der Generalversammlung und des Kuratoriums

(1)

Sitzungen der GV und des Kuratoriums finden nach Bedarf, mindestens aber jeweils zweimal pro Jahr statt. Das Kuratorium und die GV können die Möglichkeit der Abhaltung von virtuellen Sitzungen unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel (z. B. per Videokonferenz) vorsehen.

(2)

Die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Zu den Sitzungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen im Vorhinein mit einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen.

(3)

Die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen der GV erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 HS-QSG durch das Kuratorium. Zu den Sitzungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen im Vorhinein mit einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich per E-Mail an die vom Mitglied an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen.

(4)

Die Sitzungstermine des Kuratoriums und der GV werden im Kuratorium festgelegt.

(5)

Die Sitzungen des Kuratoriums und der GV sind nicht öffentlich.

(6)

Gültige Beschlüsse zu den gesetzlichen Aufgaben des Kuratoriums (vgl. § 5 Abs. 2 HS-QSG) und der GV (vgl. § 12 Abs. 1 HS-QSG) können nur gefasst werden, wenn diese in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt wurden. Sonstige Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Termin des Kuratoriums und der GV bei der oder dem Vorsitzenden vor dem Sitzungstermin schriftlich per E-Mail einzureichen. Unterlagen, über die Beschluss zu fassen ist, sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung bekannt zu machen.

(7)

Abweichend von Abs. 6 sind Dringlichkeitsbeschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zulässig. Entscheidungen über Nominierungen dürfen nicht als Dringlichkeitsbeschlüsse getroffen werden.

(8)

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder persönlich anwesend sind. Stimmrechtsübertragungen an andere Mitglieder des Kuratoriums sind zulässig. Die GV ist gemäß § 12 Abs. 5 HS-QSG beschlussfähig, wenn mindestens 8 ihrer Mitglieder persönlich anwesend sind. Stimmrechtsübertragungen an andere Mitglieder der GV sind zulässig.

(9)

Das Kuratorium und die GV fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Unter einfacher Mehrheit wird ein Quorum verstanden, das mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen umfasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Es ist offen abzustimmen, außer eine geheime Abstimmung wird von einem Mitglied verlangt. Bei der Nominierung der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in das Board sowie bei der Nominierung der Board-Mitglieder aus der Berufspraxis hat die GV gemäß § 7 Abs. 2 HS-QSG mit Zweidrittelmehrheit zu entscheiden. Eine geheime Abstimmung kann unter der Anwendung von online-Abstimmungssystemen, welche die Anonymität und einmalige Stimmabgabe der Mitglieder gewährleisten, durchgeführt werden, wenn sich alle Mitglieder der GV dafür aussprechen.

(10)

Die Übertragung des Stimmrechts gemäß Abs. 8 muss schriftlich, allenfalls auch per E-Mail an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der GV oder im Falle von Sitzungen des Kuratoriums an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kuratoriums erfolgen.

(11)

An den Sitzungen des Kuratoriums und an den Sitzungen der GV können Vertreterinnen und Vertreter des Boards, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie weitere Vertreterinnen und Vertreter der Geschäftsstelle auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Kuratoriums und der GV teilnehmen. Mit beratender Stimme können außerdem weitere eingeladene Auskunftspersonen und Expertinnen oder Experten teilnehmen.

(12)

Über die Sitzungen des Kuratoriums und der GV ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Auf Wunsch des Kuratoriums und der GV kann dieses von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle erstellt werden. Das Protokoll ist dem jeweiligen Gremium gemäß Art. 4 Abs. 6 in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Mitglied der GV und des Kuratoriums hat das Recht, ein bestimmtes Votum zu einem Thema gesondert protokollieren zu lassen.

(13)

Den Vorsitz in der GV oder im Kuratorium führt die oder der jeweilige Vorsitzende, bei deren oder dessen Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Ist auch diese oder dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied der GV oder des Kuratoriums den Vorsitz.

Artikel 5 Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen

(1)

Beschlüsse über einzelne Angelegenheiten können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied des Kuratoriums oder der GV widerspricht dem Verfahren. Die für die Abstimmung zur Verfügung stehende Frist hat mindestens eine Woche zu betragen. Über einen Beschluss auf schriftlichem Weg ist unmittelbar nach der Beschlussfassung zu berichten.

(2)

Nominierungen und Wahlen iSd Art. 7 Abs. 2 Z 1 und 2 können nicht auf schriftlichem Weg durchgeführt werden.

Artikel 6 Berichterstattung

(1)

Beschlüsse des Kuratoriums werden der GV, dem Board und sofern gesetzlich vorgesehen, der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch ihr oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person in geeigneter Weise mitgeteilt.

(2)

Beschlüsse der GV werden dem Board und sofern gesetzlich vorgesehen, der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person in geeigneter Weise mitgeteilt.

Artikel 7 Aufgaben

(1)

Gemäß § 5 Abs. 2 HS-QSG umfassen die Aufgaben des Kuratoriums

1. Stellungnahmen

- a. zu den Richtlinien, Standards und Abläufen der Qualitätssicherungsverfahren;
- b. zum Finanzplan und zum Rechnungsabschluss;
- c. zum Tätigkeitsbericht;
- d. zur Geschäftsordnung der GV;
- e. zur Ausschreibung und Aufnahme der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und deren oder dessen Stellvertretung;

- 2. Vorschlag zur Bestellung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers gemäß § 16 HS-QSG an die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister;

3. Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen der GV und die Berichterstattung an die GV.

(2)

Gemäß § 12 Abs. 1 HS-QSG umfassen die Aufgaben der GV

1. die Wahl der Kuratoriumsmitglieder gemäß § 5 Abs. 1 HS-QSG;
2. die Nominierung von Mitgliedern des Boards nach § 7 Abs. 2 HS-QSG und die Nominierung der drei Mitglieder sowie der Ersatzmitglieder der Beschwerdekommision gemäß § 13 Abs. 3 HS-QSG;
3. die Kenntnisaufnahme des Finanzplanes, des Rechnungsabschlusses und des Tätigkeitsberichts sowie die Stellungnahme zur Geschäftsordnung des Boards.

Artikel 8 Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums

(1)

Die Mitglieder des Kuratoriums sind gemäß § 5 Abs. 1 HS-QSG aus der GV zu wählen. Nominierungen können von allen Mitgliedern der GV eingebracht werden. Für die Wahl kommen die Bestimmungen des Art. 4 Abs. 9 zur Anwendung.

(2)

Die Funktionsperiode der Mitglieder des Kuratoriums beträgt fünf Jahre, Wiederbestellungen sind zulässig.

(3)

Tritt ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf der jeweiligen Funktionsperiode zurück, ist ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu wählen.

Artikel 9 Nominierung der Mitglieder des Boards

(1)

Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers und Funktionärinnen und Funktionäre einer politischen Partei, der in der GV vertretenen Einrichtungen sowie Personen, die eine derartige Funktion in den letzten vier Jahren ausgeübt haben, dürfen ebenso wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für hochschulische Bildungseinrichtungen zuständigen Bundesministerien sowie des Kabinetts einer Bundesministerin oder eines Bundesministers oder Büros einer Staatssekretärin oder eines Staatssekretärs oder eines anderen in § 5, 6 oder 8 Abs. 1 des Bezugesgesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, genannten Organs des Bundes oder eines Landes im aktiven Dienststand gemäß § 6 Abs. 2 HS-QSG nicht dem Board angehören.

(2)

Die ausgeglichene Repräsentanz der Geschlechter im Board ist zu beachten und bereits bei den Nominierungen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 HS-QSG).

(3)

Die Funktionsperiode der Mitglieder des Boards beträgt gemäß § 7 Abs. 3 HS-QSG fünf Jahre, wobei eine einmalige Wiederbestellung zulässig ist.

(4)

Vier der zu nominierenden Mitglieder haben gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 HS-QSG über Expertise im Bereich des Hochschulwesens, über wissenschaftliche oder wissenschaftlich-künstlerische Qualifikation und Erfahrung im Bereich der Qualitätssicherung zu verfügen. Außerdem müssen sie unterschiedliche Hochschulsektoren repräsentieren. Mindestens die Hälfte der Mitglieder haben ausländische Vertreterinnen und Vertreter mit mehrjährigen und einschlägigen, im Ausland erworbenen Berufserfahrungen zu sein.

(5)

Zwei der zu nominierenden Mitglieder sind gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 HS-QSG aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden zu nominieren, wobei ein Mitglied aus dem Ausland kommen muss.

(6)

Vier der zu nominierenden Mitglieder sind gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 HS-QSG aus dem Bereich der Berufspraxis zu bestellen. Sie müssen über Kenntnisse des nationalen und internationalen Hochschulwesens und Erfahrung in für Hochschulen relevanten Berufsfeldern haben. Sie müssen außerdem Urteilsfähigkeit über Angelegenheiten der Qualitätssicherung besitzen und aufgrund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Agentur leisten können.

(7)

Nominierungen können von allen Mitgliedern der GV eingebracht werden. Für die Abstimmung kommen die Bestimmungen des Art. 4 Abs. 9 zur Anwendung.

Artikel 10 Bestellung der Mitglieder der Beschwerdekommision

(1)

Die Beschwerdekommision besteht gemäß § 13 Abs. 2 HS-QSG aus zwei inländischen Mitgliedern und einem ausländischen Mitglied mit Expertise im Bereich der Qualitätssicherung des Hochschulwesens und rechtlichen Qualifikationen. Außerdem besteht sie aus zwei entsprechenden Ersatzmitgliedern, von welchen eines aus dem Ausland und eines aus dem Inland zu bestellen ist.

(2)

Die ausgeglichene Repräsentanz der Geschlechter in der Beschwerdekommision ist zu beachten und bereits bei den Nominierungen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 HS-QSG).

(3)

Gemäß § 13 Abs. 4 HS-QSG dürfen die Mitglieder der Beschwerdekommision keinem anderen Organ der Agentur angehören. Sie sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden.

(4)

Die Funktionsperiode der Mitglieder der Beschwerdekommision beträgt gemäß § 13 Abs. 5 HS-QSG drei Jahre, wobei Wiederbestellungen zulässig sind.

(5)

Nominierungen können von allen Mitgliedern der GV eingebracht werden. Für die Abstimmung kommen die Bestimmungen des Art. 4 Abs. 9 zur Anwendung.

Artikel 11 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der GV.

